

ISBN 978-3-631-57751-6, EUR 39. – Nur in deutscher Übersetzung, ohne kritische Bibliographie und fast ohne Kommentar bietet das Bändchen S. 31–64 dreizehn ma. Texte, meist Rechtsaufzeichnungen des 12. und 13. Jh., dazu die Wahlversprechen der Könige Erik Glipping 1282 und Christoph II. 1320, das Ripener Privileg 1460 zur Vereinigung von Schleswig und Holstein sowie die von Köln beeinflussten Statuten der Juristen an der Univ. Kopenhagen 1479. Für wissenschaftliche Zwecke ist dies kaum brauchbar. K. B.

Marilyn DUNN, Columbanus, Charisma and the Revolt of the Monks of Bobbio, *Peritia* 20 (2008) S. 1–27, verfolgt ihre Theorien über die Entstehung der *Regula Magistri* weiter (vgl. DA 47, 615): Jonas v. Bobbio berichtet in c. 2,1 seiner *Vita Columbani* von einer Revolte der Mönche von Bobbio nach dem Tod des Klostergründers, dessen Nachfolger Attala offenbar nicht das Charisma Columbans besaß. In der Folge dieses Aufstandes war nach D. eine Neuordnung des Klosterlebens notwendig; und in diesem Zusammenhang ist die *Regula Magistri* in Bobbio entstanden, freilich nicht nur sie, sondern gleich eine ganze Reihe von frühen Mönchsregeln, deren Entstehungsbedingungen bisher unklar waren. Den kühnen Thesen entspricht eine ähnliche Kühnheit im Umgang mit lateinischen Zitaten (vgl. etwa S. 12: „alii locum heremi ob libertatem habendi petierunt“). V. L.

Reinhard FLOGAUS, Das Concilium Quinisextum (691/692). Neue Erkenntnisse über ein umstrittenes Konzil und seine Teilnehmer, *Byzantinische Zs.* 103 (2009) S. 25–64, handelt über die Unterschriftenliste dieser nach griechischer Auffassung ökumenischen Synode, die laut Endvermerk in einem Teil der Hss. 227 Subskriptionen aufgewiesen haben soll, obwohl (neben Kaiser Justinian II.) in der hsl. Überlieferung nur maximal 220 Unterschriften auftreten. Aus einem aus Patmos stammenden Codex von ca. 800, der ältesten Hs. einer systematischen griechischen Kanonessammlung, und der dort ebenfalls aufgenommenen Subskriptionsliste dieser sog. Trullanischen Synode kann F. nun die bislang fehlenden sechs Unterschriften beibringen, die entsprechenden Bischöfe biographisch einordnen und z. T. weitere formale Unstimmigkeiten in den bislang bekannten Listen klären; ferner geht es um die Funktionen der sog. Platzhalter für die Unterschriften von sechs illyrisch-italienischen Metropolitane in den Listen, die nicht teilgenommen hatten. R. P.

Nicolás ÁLVAREZ DE LAS ASTURIAS, On the so-called second version of the *Hispana Gallica Augustodunensis*, *ZRG Kan.* 93 (2007) S. 34–44, untersucht die in der Hs. Eton, Coll. Lib. B.1.1.6 (James 97) (12. Jh.) tradierte Fassung der *Hispana Gallica Augustodunensis*. A. plädiert für die Wertschätzung jedes einzelnen kanonistischen Manuskripts und weist darauf hin, daß die Besonderheit der Hs. nicht so sehr in ihrem Verhältnis zur Pseudoisidor-Überlieferung und zur *Collectio Lanfranci* liegt, sondern in ihrer Bedeutung für die normannische Kanonistik des beginnenden 12. Jh. Clemens Radl

Rachel STONE, The Invention of a Theology of Abduction: Hincmar of Rheims on Raptus, *Journal of Ecclesiastical History* 60 (2009) S. 433–448, schildert die Schwierigkeiten Hinkmars in *De coercendo et extirpando raptu*